

Satzung

des eingetragenen Vereins Hochschulförderverein Neubrandenburg

- gültig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2008 -

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Hochschulförderverein Neubrandenburg e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Neubrandenburg insbesondere in Lehre und Studium, Forschung und Weiterbildung sowie auf gesellschaftlichen und kulturellen Gebieten.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger partnerschaftlicher, gemeinnütziger Zusammenarbeit mit Wissenschaftseinrichtungen, der Wirtschaft und Verbänden. Der Verein sammelt finanzielle Mittel und leitet diese gemäß Satzungszweck weiter.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (3) Soweit in dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
- Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Jährliche Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - bis zu 4 Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er bestellt den ehrenamtlichen Geschäftsführer. Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter – z. B. ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit – können bei Bedarf bestellt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Haushaltsplan und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand erarbeitet einen Haushaltsplan. Dieser ist vom Vorstand zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Haushaltsplanes sind im Laufe des Geschäftsjahres möglich. Auch diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kassenlage. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich mündlich oder schriftlich Bericht. Auf Grund dieser Berichterstattung befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zwecks des Vereins oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Verein aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Satzungszwecke des Fördervereins (siehe § 2) zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Dr. Krüger
Vorsitzender

Prof. Dr. Schuldt
stellv. Vorsitzende

Dr. Käding
Vereinskassierer